Kurzinformation zur Vollstreckung von Geldstrafen

Sie sind durch die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Geldstrafe ist grundsätzlich auf einmal innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zu zahlen.

Zahlungserleichterungen

Ratenzahlung

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den gesamten Betrag auf einmal zu zahlen, besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung. Diese ist schriftlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft unter Angabe des Aktenzeichens und unter gleichzeitiger Vorlage von Nachweisen zu beantragen. Ein Formular zur Beantragung von Ratenzahlung ist bei der Staatsanwaltschaft oder auf deren Website im Internet erhältlich.

Stundung

Die Zahlung der Geldstrafe kann in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen auch gestundet, das heißt aufgeschoben werden, wenn Sie zum Beispiel alsbald einen größeren Geldbetrag erwarten oder eine Arbeit aufnehmen werden. Auch hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Staatsanwaltschaft unter Angabe des Aktenzeichens und unter Vorlage von Nachweisen erforderlich.

Nichtzahlung

Beitreibung

Zahlen Sie nicht, kann die Staatsanwaltschaft einen Vollstreckungsauftrag erteilen, das heißt den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragen.

Ersatzfreiheitsstrafe

Verläuft alles erfolglos, werden Sie zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zum Strafantritt in eine Justizvollzugsanstalt geladen. Ist die gerichtliche Entscheidung vor dem 1. Februar 2024 rechtskräftig geworden, ist für jeden Tagessatz der Geldstrafe ein Tag Haft zu verbüßen. Bei Eintritt der Rechtskraft ab dem 1. Februar 2024 tritt grundsätzlich ein Tag Haft an die Stelle von zwei Tagessätzen der Geldstrafe. Stellen Sie sich nicht freiwillig, ergeht Haftbefehl und die Polizei wird beauftragt, Sie abzuholen.

Wenn die (restliche) Geldstrafe bezahlt wird, sind Sie wieder frei.

Gemeinnützige Arbeit

Nach der Tilgungsverordnung kann Ihnen die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen auch gestatten, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden. Dabei entsprechen in der Regel sechs Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tag der Ersatzfreiheitsstrafe. Auch hierfür müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Staatsanwaltschaft unter Angabe des Aktenzeichens stellen. Ein Formular zur Beantragung der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ist bei der Staatsanwaltschaft oder auf deren Website im Internet erhältlich. Bei der Suche nach einer Einsatzstelle können Sie durch die Gerichtshilfe oder freie Träger unterstützt werden.